

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Simulation und Experimentaltechnik
an der Fachhochschule Düsseldorf**

vom 08.03.2006

Neufassung der Amtlichen Mitteilung im Verkündungsblatt Nr. 6, Teil 4, Nr. 21, Teil 2 und Nr. 96

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 2a Akademischer Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

- § 10 Ziel, Umfang und Form der Leistungskontrollen
- § 11 Zulassung zu Leistungskontrollen des Masterstudiums
- § 12 Durchführung von Leistungskontrollen
- § 13 Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnote
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

III. Masterprüfung

- § 17 Umfang, Gliederung und Art der Masterprüfung
- § 18 Prüfungsfächer, Kurseinheiten und Prüfungszeitpunkte
- § 19 Abschlussarbeit (engl.: Master Thesis)
- § 20 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 21 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Ergebnis der Masterprüfung
- § 25 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage1: Studienvertrag

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Der Master-Studiengang „Simulation und Experimentaltechnik“ ist ein weiterer berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Studiengang, der konsekutiv zu den Bachelor-Studiengängen Produktentwicklung und Produktion bzw. Prozess-, Energie- und Umwelttechnik ist.
- (2) Mit diesem Master-Studiengang wird das Ziel verfolgt, die beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen der genannten Bachelor-Studiengänge oder auch vergleichbarer Bachelor- oder Diplomstudiengänge zu erweitern und sie durch die Vermittlung von Methodenkompetenzen sowie zusätzlichen Fachwissens zur wissenschaftlichen Arbeit zu befähigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden vertiefen und erweitern. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dieses Master-Studiengangs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben haben. Der erfolgreiche Abschluss der Masterprüfung berechtigt grundsätzlich zur Promotion in einem dem Studium entsprechendem Fach.

§ 2a

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science in Engineering (MScEng)“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzung für den Zugang im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik erfüllt, wer:
 1. einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Produktentwicklung und Produktion“ oder „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ oder in einem fachlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplom-Studiengang einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Hochschule hat und

2. diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von „2,3“ oder besser abgeschlossen hat und
 3. eine besondere Vorbildung erfüllt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Punkt 2 erfüllen auch diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Gesamtnote von „3,0“ oder besser die Studienvoraussetzung in diesem Punkt, die in einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer gemäß § 15 Absatz 2 und 3 ihre grundsätzliche Eignung für den Master-Studiengang „Simulation und Experimentaltechnik“ nachgewiesen haben. Die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer werden gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss benannt.
- (3) Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß Abs. 1 Punkt 3 müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowohl qualitativ als auch quantitativ Kenntnisse der nachfolgend aufgeführten Fächer aus den Bachelor-Studiengängen „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ an der Fachhochschule Düsseldorf nachweisen:
- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| a. Informatik I und II | im Umfang von 8 Credits |
| b. Mathematische Rechnerübungen | im Umfang von 3 Credits |
| c. Messtechnik | im Umfang von 4 Credits |
| d. Wärmeübertragung II | im Umfang von 4 Credits |
- Die Entscheidung über den erfolgreichen Nachweis trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Von einzelnen Kenntnissen aus Abs. 2 zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß Abs. 1 Punkt 3 kann abgesehen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die fehlenden Fächer aus den Bachelor-Studiengängen „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ an der Fachhochschule Düsseldorf bis zur Anmeldung zu den Leistungskontrollen derjenigen Fächer, die in § 11 Abs. 2 den jeweiligen Kenntnissen aus Abs. 3 Punkt a bis d zugeordnet sind, erfolgreich absolviert hat.
- (5) Die Fachhochschule Düsseldorf entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und nach vorhergehender Prüfung dieser Unterlagen durch den Prüfungsausschuss über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang Simulation und Experimentaltechnik vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (engl. Master Thesis).
- (2) Der Gesamtstudienumfang des Masterstudiums beträgt 58 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Prüflingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Perso-

nen bewertet werden, und zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

- (2) Der Prüfling kann für Leistungskontrollen einen oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Darüber hinaus werden Studienleistungen, die im Rahmen von ECTS erworben wurden, auf Basis des vom Senat der Fachhochschule Düsseldorf beschlossenen Studienvertrags in der jeweils gültigen Fassung anerkannt (s. Anlage 1).
- (3) Eine Anerkennung von Leistungskontrollen aus einem Bachelor-Studiengang oder einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule ist nicht möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Im Falle eines Kooperationsabkommens der Fachhochschule Düsseldorf mit einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zweck der Vergabe eines zusätzlichen Studienabschlusses kann eine individuelle Studienordnung erstellt werden, die dann Bestandteil des Kooperationsvertrages sein muss. Zulassungen zu Prüfungen, das Ergebnis der Masterprüfung, die zu erstellenden Zeugnisse und die Festlegung der Gesamtnote richten sich in diesem Falle nicht nach dieser Prüfungsordnung, sondern nach den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages. Der Umfang und die Qualität der nach solchen Kooperationsabkommen insgesamt zu erbringenden Studienleistungen muss dem Umfang und der Qualität der Studienleistungen vergleichbar sein, die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringen sind. Alle Leistungen, die gemäß Kooperationsvertrag an der Fachhochschule Düsseldorf zu erbringen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5,0 oder 0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Prüfung oder Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen, das die konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen bestehen nicht.

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 10

Ziel, Umfang und Form der Leistungskontrollen

- (1) Leistungskontrollen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) In den Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der in Stoffgebiete (Kurseinheiten) unterteilten Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig anwenden kann.
- (3) Gegenstand der Leistungskontrollen sind die in den Prüfungsfächern gelehrt Stoffgebiete (Kurseinheiten) und die mit P gekennzeichneten Praktika bzw. Projekte. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Leistungskontrolle nach Absatz 1 dies erfordert.
- (4) Die Leistungskontrolle besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal zwei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel einen Monat vor einem Prüfungstermin die

Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (5) Für die in den Studienverlaufsplänen mit Praktikum oder Projekt (P) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind separate Leistungskontrollen vorgesehen. Hierfür kommen insbesondere Praktikumsberichte oder Hausarbeiten in Betracht. Für Praktika sind praktikumbegleitende Kontrollen (z.B. ein Kurzkolloquium zum Praktikumbericht) zulässig; eine abschließende Gesamtprüfung ist nicht vorgesehen.
- (6) In Wahlpflichtfächern sind Haus- oder Laborarbeiten möglich. Diese sind auch in Form von Gruppenarbeiten durchführbar (Förderung der Teamfähigkeit nach § 92 Abs. 1 HG). Für Gruppenarbeit in Wahlpflichtfächern sowie für Projektarbeiten können Leistungskontrollen auch in Form einer mündlichen Gruppenprüfung von max. 30 Minuten Dauer pro Prüfling durchgeführt werden.

§ 11

Zulassung zu Leistungskontrollen des Masterstudiums

- (1) Zu einer Leistungskontrolle des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Fachhochschule Düsseldorf für den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und damit alle nach § 3 notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu Leistungskontrollen in den nachstehend aufgeführten Kurseinheiten kann nur zugelassen werden, wer die Kenntnisse der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3 bei der Zulassung zum Master-Studiengang erfolgreich nachgewiesen hat oder gemäß § 3 Abs. 4 diese Kenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgend zugeordneten Fächer in den Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs bei der Anmeldung zur jeweiligen Leistungskontrolle nachweist:

Kurseinheit im Master-Studiengang	Zugeordnete Fächer gemäß § 2 Abs. 2	aus Bachelor- Studiengang
Sensorik, Aktorik	Messtechnik	PP
Sensorik, Aktorik (P)	Messtechnik	PP
Datenübertragung/ Telematik	Informatik I	PP/PEU
Interface-Programmierung (P)	Informatik I	PP/PEU
	Informatik I (P)	PP/PEU
	Informatik II	PP/PEU
	Informatik II (P)	PP/PEU
Differentialgleichungen und numerische Lösungsverfahren	Mathematische Rechnerübungen	PP/PEU
Differentialgleichungen und numerische Lösungsverfahren (P)	Mathematische Rechnerübungen	PP/PEU
Computational Fluid Dynamics	Wärmeübertragung II	PEU
Computational Fluid Dynamics (P)	Wärmeübertragung II	PEU
Anlagensimulation	Wärmeübertragung II	PEU
Anlagensimulation (P)	Wärmeübertragung II	PEU

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Leistungskontrollen zugleich gestellt werden. Im Antrag ist die Anzahl der bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Leistungskontrollen zu erklären und ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Satz 1 gilt nicht im Falle von Praktika oder Projekten, die in den Studienverlaufsplänen mit P gekennzeichnet sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem gleichlautenden Hochschulstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Durchführung von Leistungskontrollen

- (1) Die Termine für die Durchführung der Leistungskontrollen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Prüflingen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.
- (3) Der Prüfling hat auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden seine Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 13

Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnote

- (1) Die Leistungskontrollen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit einem Punktesystem bewertet. Das Punktesystem ist die Basis für die spätere Notenfindung.
- (2) Mit einer Leistungskontrolle kann die oder der Studierende für jede Semesterwochenstunde (SWS) der zu dieser Kurseinheit gehörenden Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte maximal 24 Punkte erzielen.
- (3) Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.
- (4) Erreicht der Prüfling in einer Leistungskontrolle mindestens ein Drittel ($33\frac{1}{3}\%$) der in der Kurseinheit maximal erzielbaren Punkte, kann die nicht bestandene Leistungskontrolle durch bessere Leistungen in anderen Leistungskontrollen des gleichen Prüfungsfachs gemäß § 18 kompensiert werden.

- (5) Die Punkte der einzelnen Kurseinheiten inklusive der in den Praktika erreichten Punkte sind zur Bildung der Gesamtpunktzahl für das Prüfungsfach zu addieren. Das Prüfungsfach ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte (50%) der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.
- (6) Die Fachnote eines Prüfungsfaches errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Punkte in dem jeweiligen Prüfungsfach. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Fachnote	Erreichte Punktzahl in %	Fachnote in Worten
1,0	95 – 100	sehr gut
1,3	90 – 94	
1,7	85 – 89	gut
2,0	80 – 84	
2,3	75 – 79	
2,7	70 – 74	befriedigend
3,0	65 – 69	
3,3	60 – 64	
3,7	55 – 59	ausreichend
4,0	50 – 54	
5,0	0 – 49	nicht ausreichend

Bei der Umrechnung der Gesamtpunktzahl für ein Prüfungsfach in die entsprechende Prozentpunktzahl werden die sich bei der Rechnung ergebenden Nachkommastellen gestrichen.

- (7) Wurde die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so bewertet jede Prüferin bzw. jeder Prüfer den von ihr bzw. ihm gestellten Prüfungsteil. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich in diesen Fällen aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) Die ECTS-Kreditpunkte gemäß § 18 werden sowohl für Leistungskontrollen als auch für Prüfungsfächer jeweils bei bestandener Leistung, d.h. bei erzielten mindestens 50% der maximal möglichen Punktzahl, vergeben.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer (s. § 12 Abs. 4).
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann, wenn eine zweite Fachprüferin oder ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht, bei unzumutbarer Belastung der Prüferinnen und Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin oder bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit Ausnahmen vorsehen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich

die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen und Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Stoffgebiet eines Prüfungsfaches die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Punktzahl oder der Note hat die Prüferin oder der Prüfer oder haben die Prüferinnen oder die Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende des gleichen Studienganges werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Leistungskontrollen, bei denen ein Prüfling weniger als 50% der maximal möglichen Punktzahl erreicht, dürfen wiederholt werden. Leistungskontrollen, bei denen ein Prüfling weniger als ein Drittel der maximal möglichen Punktzahl erreicht, müssen wiederholt werden. Mehr als zwei Wiederholungen der gleichen Leistungskontrolle sind ausgeschlossen. Bereits durchgeführte Leistungskontrollen an anderen Fachhochschulen und aus vergleichbaren Studiengängen sind anzurechnen.
- (2) Praktika oder Projekte, die im Studienverlaufsplan bzw. in § 18 mit (P) gekennzeichnet sind, können im Fall des Abs. 1 Satz 1 unbegrenzt wiederholt werden.
- (3) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium dürfen je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung oder eine mit mindestens der Hälfte der maximal möglichen Punkte bewertete Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.
- (5) Erreicht der Prüfling in einer Wiederholungsprüfung eine bessere Note oder eine höhere Punktzahl, so werden diese der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt. Ein Ergebnis, das schlechter ist als das vorher erzielte, bleibt unberücksichtigt.
- (6) Versäumt der Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von einem Jahr erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (7) Hat die oder der Studierende keine Möglichkeit mehr, in einer Leistungskontrolle ein Drittel der maximal möglichen Punktzahl zu erreichen, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (8) Wird eine nach § 13 Abs. 6 ermittelte Fachnote als „nicht ausreichend“ beurteilt und hat die oder der Studierende keine Möglichkeit mehr, durch Wiederholung einzelner Leistungskontrollen die notwendige Gesamtpunktzahl zu erreichen, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

III. Masterprüfung

§ 17

Umfang, Gliederung und Art der Masterprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Hierzu sind Prüfungsleistungen in den in § 18 genannten Prüfungsfächern nachzuweisen, die sich gemäß § 10 aus den genannten Kurseinheiten mit Leistungskontrollen zusammensetzen.

Die Masterprüfung besteht zusätzlich aus einer Abschlussarbeit (engl. Master Thesis) und einem abschließenden Kolloquium.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium mit Ablauf des vierten Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs werden berücksichtigt.

§ 18

Prüfungsfächer, Kurseinheiten und Prüfungszeitpunkte

Im Masterstudium sind in den Prüfungsfächern (**Fettdruck**) folgende Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

	ECTS ² Credits	Max. Punkte	Prüfungs- zeitpunkt
Experimentaltechnik	23	384	
Leistungskontr.:			
Computerunterstützte Messdatenerfassung	2	48	1./2. Sem.*
Computerunterstützte Messdatenerf. (P)	3	48	1./2. Sem.*
Sensorik, Aktorik	2	48	1./2. Sem.*
Sensorik, Aktorik (P)	2	24	1./2. Sem.*
Datenübertragung, Telematic	3	48	1./2. Sem.*
Versuchsplanung und Auswertung	4	72	1./2. Sem.*
Versuchsplanung und Auswertung (P)	3	48	1./2. Sem.*
Entwicklungsmethodik	4	48	1./2. Sem.*
Simulationstechnik	23	384	
Leistungskontr.:			
Höhere Mathematik und numerische Verfahren	4	72	1./2. Sem.*
Höhere Mathematik			

und numerische Verfahren (P)	2	24	1./2. Sem.*
Interface- Programmierung (P)	5	72	1./2. Sem.*
Computational Fluid Dynamics	2	48	1./2. Sem.*
Computational Fluid Dynamics (P)	2	24	1./2. Sem.*
Finite Elemente	2	48	1./2. Sem.*
Finite Elemente (P)	2	24	1./2. Sem.*
Anlagen-Simulation	2	48	1./2. Sem.*
Anlagen-Simulation (P)	2	24	1./2. Sem.*
Exemplarische fachliche Vertiefung	44	576	
Leistungskontr.:			
Umweltmesstechnik Luft Strömungstechnik und Akustik	11	144	2./3. Sem.
Bioverfahrenstechnik	11	144	2./3. Sem.
Solare Heiztechnik	11	144	2./3. Sem.
Computational Fluid Dynamics II	11	144	2./3. Sem.
3D-Modellierung und Echtzeitvisualisierung von Produktionsmasch.	11	144	2./3. Sem.
Simulation mechanischer Systeme	11	144	2./3. Sem.
Simulation in der Logistik	11	144	2./3. Sem.
Finite Elemente II	11	144	2./3. Sem.
Virtual Reality für die Technik	11	144	2./3. Sem.
Bildverarbeitung und Biometrik	11	144	2./3. Sem.
<p>Von den elf aufgeführten Kursen der exemplarischen fachlichen Vertiefung müssen vier Kurse ausgewählt werden. Einer der gewählten Kurse muss als Projekt (P) mit schriftlichem Abschlussbericht durchgeführt werden. Die Kurse werden entweder im Sommersemester oder im Wintersemester angeboten.</p>			
Oberseminar	1	48	4. Sem.
Abschlussarbeit (Master Thesis)	24	1000	4. Sem.
Kolloquium	5	200	4. Sem.

§ 19

Abschlussarbeit (engl.: Master Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer, der gemäß § 6 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden.

*Die Semesteranzahl richtet sich nach dem Studienbeginn
(Wintersemester oder Sommersemester)

²European Credit Transfer System

Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte zur Betreuerin oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer betreut werden kann. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, den Themenbereich der Abschlussarbeit vorzuschlagen.

- (3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Eine Abschlussarbeit, die nicht durch die Fachhochschule Düsseldorf gemäß Absatz 2 ausgegeben wurde, kann nicht anerkannt werden.

§ 20 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer gemäß § 11 Abs. 1 eingeschrieben ist und nachweist, dass sie oder er in allen Prüfungsfächern gemäß § 18, außer den im vierten Semester liegenden, mindestens 50% der ausgewiesenen maximalen Punkte erzielt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen sind unvollständig oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden oder der Prüfling hat eine der in §18 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Abschlussarbeit bis zur Abgabe) beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist

gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 16 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Richtwert für den Umfang des Textteiles der Abschlussarbeit beträgt 60 Seiten.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 12 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern mit Punkten zu bewerten. Die maximale zu vergebende Punktzahl beträgt 1000 Punkte. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin eine Hochschullehrerin oder der zweite Prüfer ein Hochschullehrer sein. Wird die Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer auch eine in dieser Einrichtung tätige Person sein, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Punktzahlen weniger als 300 beträgt. Beträgt die Differenz 300 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann bestanden, wenn mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer die Abschlussarbeit mit mindestens 500 Punkten bewertet haben. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Abschlussarbeit berechnet sich nach dem in § 13 Abs. 6 angegebenen Verfahren zur Ermittlung der Fachnoten.
- (4) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens drei Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist selbständig mit maximal 200 Punkten zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und

ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (2) Die Note des Kolloquiums berechnet sich nach dem in § 13 Abs. 6 angegebenen Verfahren zur Ermittlung der Fachnoten.
- (3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er in allen Prüfungsfächern gemäß § 18 sowie der Abschlussarbeit jeweils mindestens 50% der ausgewiesenen maximalen Punkte erzielt hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 20) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 20 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 15) durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 8 und 9 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 24

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsfächer des Masterstudiums sowie die Abschlussarbeit bestanden und im Kolloquium mindestens 100 Punkte erzielt worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 16 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 16 Abs. 5 verloren hat.

§ 25

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der Summe der erreichten Punkte in den Prüfungsfächern, in der Abschlussarbeit und im Kolloquium nach § 13 Abs. 6 berechnet.

- (3) Das Zeugnis ist in deutscher und englischer Sprache zu verfassen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences, ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2a beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 25 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 25 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 25 Abs. 1 oder die Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 25 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2006 an der Fachhochschule Düsseldorf im Master Studiengang „Simulation und Experimentaltechnik“ erstmalig aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik vom 04.03.2003 tritt zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Master Studiengang „Simulation und Experimentaltechnik“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 92 Abs. 3 HG anerkannt.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik zuletzt am 21.12.05 und 13.02.06 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 07.03.2006.



Düsseldorf, den 17.03.2006

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

Anlage 1

Studienvertrag zur Anrechnung von Studienleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht werden

Akademisches Jahr/.....Fachbereich:.....	
Name des/der Studierenden:.....	
Entsendende Hochschule: Fachhochschule Düsseldorf	Land: NRW, Bundesrepublik Deutschland

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium

Empfangende Hochschule	Land
------------------------------	------------

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Notenschlüssel der empfangenden Hochschule: <input type="checkbox"/> ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E, FX, F <input type="checkbox"/> oder andere im folgenden beschriebene Bewertungsskala:
Vereinbarter Umrechnungsschlüssel der empfangenden Hochschule (Zuordnung der Noten):

Unterschrift des/der Studierenden
Datum Unterschrift

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm / der Studienvertrag genehmigt wurde.	
Entsendende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift
Empfangende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift

Abänderungen des vorgeschlagenen Studienprogramms/Studienvertrags

Gestrichene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses

Neuaufgenommene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Bestätigung der Änderung

Unterschrift des/der Studierenden Datum	Unterschrift
--	--------------------

Hiermit bestätigen wir, die Änderung des vorgeschlagenen Studienprogramm / der Studienvertrag.			
Entsendende Hochschule:			
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:		
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Empfangende Hochschule:			
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:		
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift